

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma Leidenfrost Lebensmitteltechnik GmbH,  
(nachfolgend kurz „Leidenfrost“ genannt), Stand Dezember 2007

### § 1 Geltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Fa. LEIDENFROST gegenüber Unternehmen. Abweichendes gilt nur, sofern die Vertragsparteien dies ausdrücklich, schriftlich vereinbart haben. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen der Vertragspartner erlangen keine Gültigkeit, und zwar auch dann wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Mit Auftragserteilung akzeptiert der Vertragspartner ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.
2. Erklärungen und Zusagen von Mitarbeitern insbesondere über technische Daten von Maschinen, Preis, Lieferzeit Zahlungskonditionen etc. benötigen zur Rechtsverbindlichkeit die schriftliche Bestätigung durch LEIDENFROST.
3. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden jedoch dort, wo keine spezielleren Regelungen getroffen wurden, durch die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen ergänzt.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages/Angebote

1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn LEIDENFROST nach Erhalt der Bestellung den Auftrag schriftlich bestätigt hat, und vom Vertragspartner nicht binnen 8 Tagen nachweislich widersprochen wird.
2. Angebote von LEIDENFROST sind freibleibend. Kostenvorschläge sind entgeltlich. LEIDENFROST ist zur Annahme von Bestellungen nicht verpflichtet.
3. Änderungen und Ergänzungen, die vom Vertragspartner nach Vertragsabschluss gewünscht werden, können von LEIDENFROST gegebenenfalls gesondert, nach tatsächlichem Aufwand in Arbeitszeit und Material, verrechnet werden.

### § 3 Schriftform

1. Aufträge und Lieferverträge sowie etwaige Garantieerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch LEIDENFROST. Vom Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden.
2. Nebenabreden werden nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Telefax und E-mail gelten als Schriftform, das Risiko des Zuganges trägt jedoch der jeweilige Absender.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB's bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch LEIDENFROST.

### § 4 Pläne und Unterlagen

1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
2. Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge, Lichtbilder und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebots sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. stets geistiges Eigentum von LEIDENFROST. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verarbeitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

### § 5 Verpackung

Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung und erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen, Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Vertragspartners und wird Verpackungsmaterial nur über Vereinbarung zurückgenommen.

### § 6 Preise, Zahlungen

1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu jenen Preisen und Bedingungen, die in dem Angebot bzw. Auftragsbestätigung von LEIDENFROST enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
2. Die Preise verstehen sich ab Sitz und Lager der Fa. LEIDENFROST. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Umsatzsteuer.
3. An- und Rücklieferung erfolgt in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners, das gilt auch bezüglich der Gefahrtragung, für den Fall, dass LEIDENFROST die Transportkosten oder den Transport übernimmt.
4. Sämtliche Rechnungen sind – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – binnen 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
5. Gerät der Vertragspartner bei Gewährung von Teilzahlungen in Zahlungsverzug so wird die gesamte aushaftende Forderung sofort fällig.
6. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen gemäß § 352 UGB fällig.
7. Sofern sich LEIDENFROST zu einer Entgegennahme von Wechseln entschließt, erfolgt dies nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. LEIDENFROST ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen und sofortige Bezahlung zu verlangen. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet und sind sofort in bar zu zahlen.
8. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüche zurückzubehalten.
9. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartner ist ausgeschlossen. Das Aufrechnungsverbot gilt jedoch nicht für Forderungen die von LEIDENFROST schriftlich anerkannt, oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.
10. Der Vertragspartner bezüglich Fälligkeit zur Erhebung der Einrede des nichterfüllten Vertrages nicht berechtigt.

### § 7 Lieferfrist

1. Vereinbarte Liefertermine oder Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. im Angebot oder im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Gegenstände, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden vom Vertragspartner beliefernde Komponenten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nicht mangelfrei bereitgestellt, wird die Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen Monat und zuzüglich eines weiteren Monats verlängert.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Unternehmen verlassen hat, oder dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Betrieb von LEIDENFROST für jede angefangene Woche 0,2 % des Auftragswertes/Rechnungsbetrages berechnet.
5. LEIDENFROST ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.

## § 8 Vertragsrücktritt

1. LEIDENFROST ist berechtigt von bereits abgeschlossenen Verträgen unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn
  - a) die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zweifelhaft erscheint und von diesem keine geeignete Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie) im Umfang der gesamten Auftragssumme vor der Lieferung beigebracht wird;
  - b) aufgrund einer Betriebsstörung beim Produzenten, Liefer-schwierigkeiten, Verkehrsbehinderungen, Streik oder sonstiger Ereignisse von LEIDENFROST nicht verschuldeter Umstände eine Lieferung zur vereinbarten Zeit nicht möglich ist und vom Vertragspartner die zur Auslieferung erforderliche Frister-streckung ohne triftigen Grund abgelehnt wird;
  - c) Der Vertragspartner in Annahmeverzug gerät.
2. Im Falle eines Rücktritts aus den genannten Gründen ist der Ver-tragspartner nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche oder sonsti-ghe Ansprüche gegen LEIDENFROST geltend zu machen. LEIDEN-FROST ist seinerseits berechtigt eine vom Vertragspartner bereits geleistete Anzahlung bis zu 1/3 des Kaufpreises als Schadenersatz (Stornogebühr) einzubehalten.

## § 9 Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung der Lieferung bei LEIDENFROST auf den Vertragspartner über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder LEIDENFROST noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und/oder Auf-stellung übernommen hat. Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Sendung durch LEIDENFROST gegen Dieb-stahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Ver-tragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Ver-sandbereitschaft ab auf den Vertragspartner über, jedoch ist LEI-DENFROST verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Vertragspart-ners die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen durch LEIDENFROST sind zulässig.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Lieferung entstammenden Forderungen (Rechnungsbetrag zu-züglich etwaiger Zinsen, Spesen und Kosten) im Eigentum von LEI-DENFROST.
2. Der Vertragspartner darf die gelieferte Ware im ordentlichen Ge-schäftsverkehr weiterveräußern und/oder verarbeiten. Er tritt LEI-DENFROST seine Forderung gegen Dritte ab, sofern eine solche durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Waren entsteht, bis zur Erfüllung aller Ansprüche gegenüber LEIDENFROST. Der Ver-tragspartner verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in sei-nen Geschäftsbüchern anzubringen und LEIDENFROST über des-sen Verlangen alle bezughabenden Daten bekannt zu geben.
3. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so ist LEIDENFROST, ohne einen Vertragsrücktritt erklä-ren zu müssen, jedenfalls berechtigt, die Herausgabe, der in seinem Eigentum stehenden Sachen zu verlangen und diese beim Ver-tragspartner oder einem Dritten abzuholen, wobei der Vertragspart-ner auf die Geltendmachung einer Zurückbehaltung, aus welchen Gründen auch immer verzichtet. Dieser ist weiters verpflichtet die Kosten der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltware zu tragen bzw. rückzuerstatten.

## § 11 Gewährleistung

1. LEIDENFROST leistet Gewähr nach Maßgabe des Gesetzes und im Sinne der folgenden Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Ablieferung, wobei innerhalb dieser Frist die Ansprüche bei sonstigem Verlust gerichtlich geltend zu machen sind. Mängel sind bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung unverzüglich ab Kenntnis zu rügen. Die Bestimmungen des § 924 ABGB über die

Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen, die Beweislast, dass ein zu verantwortender Mangel bei Ablieferung vorgelegen ist, trifft ausschließlich den Vertragspartner. Von diesem selbst vorge-nommene Mangelbhebungen führen zu einem Gewährleistungsaus-schluss, wenn nicht zuvor eine schriftliche Zustimmung durch LEIDENFROST erteilt wurde.

Der Vertragspartner hat zur Wahrung von Gewährleistungsansprü-chen dafür Sorge zu tragen, dass

- a) die gelieferte Ware bestimmungsgemäß und entsprechend einer ausgefolgten Betriebsanleitung gebraucht wird,
- b) Wartungs- und Servicearbeiten ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt werden.

Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden.

2. Ist LEIDENFROST zur Gewährleistung verpflichtet, so steht es LEI-DENFROST nach seiner Wahl frei Nachbesserung oder Austausch vorzunehmen. Führen die genannten Gewährleistungsbehefe nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einer vertragsgemäßen Lei-stung, oder ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so kann der Vertragspartner Preisminderung gel-tend machen.
3. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert der mangelhaft gelieferten Ware beschränkt.

## § 12 Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche etwa wegen Lieferverzug, Vertragsrück-tritt, mangelhafter Lieferung, sowie aus welchen Gründen immer, insbesondere auch im Zusammenhang mit Bestimmungen nach dem PHG, können nur geltend gemacht werden, wenn LEIDEN-FROST grob fahrlässig oder vorsätzlich dafür verantwortlich ist. Die Beweislast für den Verschuldensgrad trifft den Vertragspartner.
2. Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur reine Scha-densbehebung, nicht jedoch Folgeschäden und entgangenen Ge-winn.
3. Alle Schadenersatzansprüche und allfällige Regressansprüche ge-gen LEIDENFROST müssen vom Vertragspartner bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens gericht-lich geltend gemacht werden..
4. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass LEIDENFROST dem Ver-tragspartner für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für Vermögensschäden sowie für Umsatz- oder Gewinnent-gang keinen Schadenersatz zu leisten hat.

## § 13 Datenschutz

1. LEIDENFROST ist berechtigt, die für die Auftragsabwicklung und Buchhaltung erforderlichen Daten in der EDV zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
2. Diese Daten werden von LEIDENFROST nur im Rahmen der ge-setzlichen Bestimmungen verwendet.
3. Die Parteien sind zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten verpflichtet..

## § 14 Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

1. Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Hauptsitz von LEIDENFROST, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Ver-trag ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist der Sitz von LEIDENFROST.
3. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist Deutsch.

## § 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt..
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine solche Rege-lung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Lücke.